

Gemeinsames Hygienekonzept für die Schulbetreuung Rhein-Neckar und Postillion e.V. (Horte) ab dem 14.09.2020 - (VO - Hygienehinweise für Schulen in Baden-Württemberg gültig ab dem 14.09.2020)

Dieses Konzept leitet sich aus den Hygienebestimmungen für die Schulen in Baden-Württemberg ab und kann jederzeit entsprechend den Neureglungen des Landes-/Kultusministeriums angepasst werden. Zusätzlich können in den Einrichtungen spezifische Regelungen gelten. Wir möchten Sie hiermit über die wichtigsten Punkte informieren. Gleichzeitig dient diese Information unseren Mitarbeiter_innen.

Präambel

Die Betreuung in den Einrichtungen findet aufgrund organisatorischer und räumlicher Rahmenbedingungen (z.B. eingruppige Einrichtungen) in alters- bzw. klassenstufengemischten Gruppen statt. D.h. die möglichst schulklasseninterne Gruppenzusammensetzung kann in den Einrichtungen nicht aufrechterhalten werden. Die Kinder werden in der Schulbetreuung oder im Hort bei mehrgruppigen Einrichtungen in konstanten Gruppen betreut (z.B. Klassenstufe 1+ 3 und 2+4), so dass es zwischen den Gruppen nicht zu einer Vermischung kommt.

Alle Gruppen werden nach Möglichkeit immer von den gleichen Beschäftigten betreut.

Im Waldhort Ketsch treffen Kinder mehrerer Schulen aufeinander. Die Kinder halten sich zu einem großen Teil im Freien auf und sind zudem oftmals auf dem gesamten Gelände verteilt. In der Hausaufgaben- und ggf. Essenszeit in den Bauwagen ist eine Trennung nach Schulen und Jahrgangsstufen nicht möglich.

Personaleinsatz

Die Mitarbeiter_innen geben nach ihrem Urlaub eine schriftliche Erklärung ab, dass sie gesund sind und in den letzten 14 Tagen wissentlich keinen Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatten. Anderenfalls darf die Einrichtung von diesen Personen nicht betreten werden. Nach Aufenthalt in einem Risikogebiet, für das das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat oder das auf der Risikoliste des RKI aufgeführt ist, muss eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen und die 14-tägige Quarantänezeit eingehalten werden. Die Einrichtung darf erst nach der Quarantänezeit wieder betreten werden bzw. sobald ein negativer Test auf Covid-19 vorliegt. Die Quarantänezeit entspricht einer unbezahlten Freistellung.

Abstandsgebot

Mitarbeiter_innen haben in den Einrichtungen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. Für die **Kinder** zueinander und zu Erwachsenen gilt das Abstandsgebot **nicht**. Für die Kinder ist es deshalb besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren. Diese werden altersentsprechend eingeübt und umgesetzt.

Abholsituation

Für die Einrichtungen in Schulen gelten für Eltern die Regeln der Schule. Für alle anderen Einrichtungen halten Sie sich bitte an die Regeln und Abstandshinweise der jeweiligen Einrichtung (hängen aus und/oder sind Ihnen zur Kenntnis übermittelt worden).

Gründliche Händehygiene

z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen etc., vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang usw.) durch

- a) **Gründliches Händewaschen** für 20 – 30 Sekunden (siehe auch: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- b) oder wenn dies nicht möglich ist, sachgerechtes Desinfizieren. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- c) In den Waldhorten müssen die Kinder eigene Handtücher mitbringen, die täglich durch die Eltern ausgetauscht werden sollen.

Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Mund-Nasen-Bedeckung

Für die Grundschülerinnen und Grundschüler ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch dann nicht vorgeschrieben, wenn der Mindestabstand unterschritten wird. Daher kein Maskenzwang. Ggf. kann es jedoch sein, dass die Schulen um ein Tragen der Masken z.B. in den Fluren bitten. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiter_innen eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, steht ihnen dies frei.

Sollten Hortkinder von der Schule in die Einrichtung geschuttelt werden kann ein Mundschutz verwendet werden.

Prinzipiell

Mit den Händen nicht das Gesicht, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen. **Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.**

Lüften und Reinigen von Kontaktstellen

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. **Mehrmals täglich ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung** bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Darüber hinaus wird empfohlen, Bewegungs- und Singspiele nur im Außenbereich vorzunehmen.

Kontaktstellen, insbesondere Türgriffe, Lichtschalter, Treppengeländer sollen in den nichtschulischen Einrichtungen (dort wird dies über die Reinigung der Schulen abgedeckt) mindestens täglich, ggf. auch mehrmals mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel abgewischt werden. Da in den Waldeinrichtungen kein fließendes Wasser zur Verfügung steht, sollten diese Einrichtungen darauf achten, dass sie die während dem Betrieb notwendige Flächen regelmäßig desinfizieren.

Nutzung schulischer Räumlichkeiten

wie z.B. von Toiletten, Turnhallen, Mensen, Fluren etc., sind die hierfür bestehenden Vorschriften der Hygiene-Regelung der jeweiligen Schule einzuhalten.

Aufsuchen der Sanitärräumlichkeiten in Wald-/Horten

Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten, ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

Bei Krankheitszeichen

Die Krankheitssymptome bei Kindern sind häufig deutlich geringer ausgeprägt, als bei Erwachsenen. Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn) **müssen** die Kinder zu Hause bleiben.

Nach derzeitigem Stand dürfen nur Kinder betreut werden, die

- nicht oben genannte Symptome aufweisen
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen standen
- bzw. seit dem letzten Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und keine Krankheitssymptome aufweisen.

Zeigen sich während der Betreuung Krankheitszeichen bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden und ein Arzt auszusuchen bzw. zu kontaktieren.

Ein Schnupfen ohne weitere Krankheitsanzeichen sowie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen stellen weiterhin kein Ausschlusskriterium da. Ist ein Geschwisterkind oder die Eltern erkrankt (sofern nicht nachweislich mit Covid-19), kann das betreuende Kind dennoch die Einrichtung besuchen.

Mit dem Eintritt in die Schule sowie zu Beginn des neuen Schuljahres haben die Eltern eine entsprechende schriftliche Gesundheitserklärung abzugeben, die dokumentiert wird. Das Formular kann auf der Homepage abgerufen werden: <https://www.postillion.org/pdfs/coronaformkita.pdf> Sollten Eltern diese Regelung nicht einhalten, ist die Einrichtung berechtigt, das Kind von der weiteren Betreuung auszuschließen.

Für Einrichtungen mit Mittagessen

Wenn mehrere Gruppen in einer Einrichtung sind, sollen diese zeitversetzt essen. Nach der Mahlzeit einer Gruppe wird der Essbereich gründlich gelüftet und die Tische gereinigt bevor für die nächste Gruppe eingedeckt wird.

Den Gruppen ist es freigestellt, ob sie, unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Hygieneverordnung, die Kinder in die alltäglichen Aufgaben einbeziehen oder nicht. Dies ist u.a. abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Gleiches gilt für Koch- oder Imbissprojekte. Das bedeutet:

- Werden die Kinder in alltägliche Verrichtungen um das Essen oder/und zur Zubereitung von Imbiss etc. einbezogen, ist ggf. das Tragen eines Mund-Nasenschutzes angezeigt
- Kein Probieren und kein Teilen vom Essen anderer Kinder
- Keine Selbstbedienung bei der Ausgabe von Obst oder Rohkost und bei den Getränken